Fachhochschule Nordwestschweiz

Programmreglement zum CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung der Pädagogischen Hochschule

vom 1. September 2026

Die Direktorin/der Direktor erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

[1] Die Leiterin, der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

[1] In ein Programm wird aufgenommen, wer:

a. über einen akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügt und

b. den Nachweis von einschlägiger Praxiserfahrung nach Abschluss des Studiums von mindestens zwei Jahren erbringt.

Interessierte mit altrechtlichen Abschlüssen zur Lehrperson (heute Bachelor- oder Masterstudium) werden zugelassen, wenn ihre Abschlüsse gemäss Art. 5, EDK-Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Zusatzausbildungen für den Lehrberuf vom 17. Juni 2014 anerkannt sind.

[2] Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden:

a. Lehrdiplom

b. Übersicht der bisherigen beruflichen Tätigkeiten und Weiterbildungen

[3] Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

1. Interessierte reichen bei ihrer Anmeldung ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der zuständigen Stelle gemäss den publizierten Fristen ein.

2. Die Leiterin, der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.

3. Die Leiterin, der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

[4] Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen. Für Lehrpersonen mit einer kantonalen Anstellung an den Volksschulen im Bildungsraum Nordwestschweiz können eine bestimmte Anzahl Plätze bis zu einem definierten Zeitpunkt vor dem Anmeldetermin reserviert sein.

[5] Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreicher Anmeldung eine automatisierte Anmeldebestätigung per E-Mail. Ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht ein schriftlicher Hinweis, dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms. Die Personen auf der Warteliste erhalten im Anschluss eine Absage.

[6] Ist gemäss Zulassungsprüfung eine Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

[7] Personen, die nicht über einen Hochschulabschluss respektive über einen von der EDK anerkannten, altrechtlichen Abschluss verfügen, können aufgenommen werden, wenn sie über äquivalente Kompetenzen verfügen.

Das Verfahren zur Überprüfung der äquivalenten Kompetenzen umfasst folgende Schritte:

1. Interessierte reichen bei ihrer Anmeldung ihre Unterlagen (Motivationsschreiben, Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien) elektronisch bei der Programmleiterin, dem Programmleiter ein.
2. Die Programmleiterin, der Programmleiter prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Äquivalenz der Kompetenzen in Bezug auf die geforderten formalen Qualifikationen zur Aufnahme und lädt Interessierte gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.
3. Die Programmleiterin, der Programmleiter reicht bei der zuständigen Stelle des Instituts Weiterbildung und Beratung einen Antrag auf Gewährung resp. Ablehnung der Aufnahme ein.
4. Die zuständige Stelle des Instituts Weiterbildung und Beratung entscheidet abschliessend über die Aufnahme und hält die Entscheidung mit Begründung schriftlich fest.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

[8] Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Absageschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

[9] Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Pädagogische Hochschule FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

[10] Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

[11] Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Anmeldung gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis acht Wochen vor Programm- oder Moduldurchführung wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250 erhoben.

2. Bei Abmeldungen, die weniger als acht Wochen vor Programm- oder Moduldurchführung erfolgen, stellt die Pädagogische Hochschule FHNW 80% der Programm- bzw. Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung (inklusive allfälliger Beiträge Dritter, die der PH FHNW durch die Abmeldung entgehen).
3. Bei einer Verschiebung wird auf die Bearbeitungsgebühr verzichtet, sofern eine Anmeldung für die Folgedurchführung erfolgt. Findet bei der Folgedurchführung eine Abmeldung resp. Verschiebung statt, gelten die oben dargelegten Abmeldebedingungen (§ 3 Abs. 10).
4. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens des/der Teilnehmenden vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.
5. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die budgetverantwortliche Person die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen. Über eine allfällige Reduktion wird im Einzelfall entschieden.
6. Bei einem von der Programmleitung genehmigten längeren Unterbruch und einer späteren Wiederaufnahme des Programms, haben die Teilnehmenden die Kosten und Gebühren gemäss der zum Beginn des Unterbruchs geltenden Programmbeschreibung zu entrichten. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden. Letzteres gilt nur im Falle einer Teuerung des Programms.

[12] Sind die Programmgebühren nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

[1] Das Programm umfasst 15 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leiterin, dem Leiter des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

[2] In diesem Programm werden folgende Kompetenzen erworben:

a. Die Teilnehmenden verfügen über wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu Begabung und Hochbegabung sowie zu deren Entwicklung, Erkennung und Förderung.
b. Sie sind in der Lage, Begabungen und besondere Potenziale von Kindern und Jugendlichen zu erkennen und daraus geeignete pädagogische Fördermassnahmen abzuleiten.
c. Sie verfügen über vertiefte didaktische und methodische Kompetenzen zur Gestaltung individualisierter, begabungs- und potenzialfördernder Lernarrangements in heterogenen Lerngruppen.
d. Sie können kreative Fähigkeiten und Problemlösekompetenzen erkennen und durch geeignete Lernumgebungen und Aufgabenstellungen gezielt fördern.
e. Sie sind in der Lage, Erkenntnisse und Modelle der Begabungs- und Begabtenförderung auf die eigene pädagogische Praxis zu übertragen, zu reflektieren und für die Gestaltung von Förderangeboten zu nutzen.

[3] Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang.

[4] Für die Zulassung zum MAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung müssen die CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung-Module erfolgreich absolviert sein.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

[1] Zur Kompetenzüberprüfung sind folgende Leistungsnachweise vorgesehen:

a. Modul 1 «Grundlagen der Begabungs- und Begabtenförderung» ein Leistungsnachweis, bestehend aus vier Studienleistungen.

b. Modul 2 «Spezielle Methoden und Didaktik der Begabungs- und Begabtenförderung» ein Leistungsnachweis, bestehend aus vier Studienleistungen.

c. Modul 3 «Kreativität in Lernprozessen» ein Leistungsnachweis in Form einer Semesterarbeit.

[2] Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

[3] Die Bewertung erfolgt in der 2er -Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).

[4] Nicht erfüllte oder ungenügende Leistungsnachweise können entsprechend der Angaben in den Programmbedingungen einmal nachgebessert werden.

[5] Sind Leistungsnachweise nach der Nachbesserung nicht erfüllt oder ungenügend, können diese einmal innerhalb von 3 Jahren nach Beginn des Pro-gramms wiederholt werden.

[6] Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80 % der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Veranstaltungen besucht werden. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Leiterin, den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden. Bei diesem Blended Learning-programm müssen die Teilnehmenden mindestens 80 % der vorgesehenen Präsenzveranstaltungen, Reflexionsgruppentreffen und asynchronen Online-Lerneinheiten und Aufträge absolviert haben. Die Bearbeitung der asynchronen Online-Lerneinheiten wird anhand der vorgesehenen Lernaktivitäten nachgewiesen.

[7] Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Nicht-Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 Weiterbildungsordnung sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei der Leiterin, dem Leiter des Programms einzureichen.

[8] Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 Weiterbildungsordnung FHNW ist unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, bei der Leiterin, dem Leiter des Programms ein begründetes Gesuch einzureichen. Die Leiterin, dem Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

[9] Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren.

§ 6 Zertifikatsarbeit

[1] Die Abschlussarbeiten sind qualifizierenden Arbeiten, die im Rahmen eines Zertifikatsprogrammes (CAS), erstellt und beurteilt werden. Sie nehmen inhaltlich ein im Programm vermitteltes Thema oder eine Fragestellung auf und stellen den Bezug zur (eigenen) Praxis her. Abschlussarbeiten müssen sach-, form- und zeitgerecht erbracht werden.

In einem CAS-Programm ist eine CAS-Abschlussarbeit (Zertifikatsarbeit) erforderlich. Die Abschlussarbeiten sind gemäss den entsprechenden Vorgaben in der jeweiligen

Programmbedingungen zu erbringen. Abschlussarbeiten können bis spätestens ein Jahr nach der letzten Präsenzveranstaltung des CAS-/DAS-Programmes eingereicht werden.

[2] Mit der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden eine Eigenständigkeitserklärung einzureichen.

[3] Die Abschlussarbeit wird von der Programmleitung beurteilt. Diese kann die Beurteilung an fachkundige Dozierende resp. an ausgewiesene Expertinnen und Experten delegieren.

[4] Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt in der 2er-Skala («erfüllt» und «nicht erfüllt»).

[5] Beurteilungskriterien für die Abschlussarbeit werden bei Programmstart bekannt gegeben.

[6] Sind die Anforderungen ungenügend, kann die Abschlussarbeit einmal überarbeitet werden.

§ 7 Nachteilsausgleich

Zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile können Teilnehmende mit einem Gesuch geeignete Anpassungsmassnahmen beantragen. Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, aus Behinderungen und chronischen Erkrankungen resultierende Nachteile in der Weiterbildung aufzuheben oder zu verringern. Ein Nachteilsausgleich beinhaltet Massnahmen zur Anpassung der Bedingungen für Leistungsnachweise oder andere im Programm zu erbringende Leistungen in einer Form, die auf die jeweilige Behinderung abgestimmt ist. Die inhaltlichen Anforderungen der Weiterbildungsprogramme bleiben hierbei unverändert.

Mit der Anmeldung zum Weiterbildungsprogramm ist das ausgefüllte, über die E-Mailadresse nachteilsausgleich.ph@fhnw.ch erhältliche Antragsformular einzureichen. Dem Antrag muss ein aktuelles, d.h. im Verlauf der letzten 1 bis maximal 2 Jahre erstelltes, ärztliches Zeugnis oder ein Attest einer fachkundigen Instanz beigelegt werden. Dieses umfasst in der Regel eine Diagnose, eine Einschätzung der studienrelevanten Einschränkungen, sowie Aussagen zum voraussehbaren Verlauf und einen Vorschlag für geeignete Massnahmen.

Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch die Zentrumsleitung mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 8 Umgang mit Daten und Urheberrechte

[1] Alle Kontaktdaten werden für administrative Zwecke gespeichert und bis auf Widerruf für Marketingzwecke verwendet.

[2] Der Programmgruppe wird eine Teilnehmendenliste mit Name, Vorname, Stufe und Schulort abgegeben, damit sich die Teilnehmenden für stufenspezifische oder schulortgebundene Gruppenarbeiten selbständig organisieren können.

[3] Die Pädagogische Hochschule FHNW weist darauf hin, dass bei der Inanspruchnahme von kantonal (teil)finanzierten Programmen CAS / DAS / MAS und Einzelmodulen (AG, SO, BL, BS) Daten zu Teilnehmenden und ihrer Angebotswahl auf Anfrage an die jeweiligen Bildungsdepartemente zu Monitoring-Zwecken weitergeleitet werden können.

[4] Für den weiteren Umgang mit Daten gilt die Richtlinie zum Datenschutz an der FHNW. Das in den Veranstaltungen zu Präsentations- oder Arbeitszwecken eingesetzte und allenfalls abgegebene Material ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren sowie die Weiterverbreitung sind ohne schriftliche Genehmigung der Programmleitung untersagt und müssen in jedem Fall mit Nennung der Hochschule, des Programms und der Dozierenden, die es erstellt haben, erfolgen.

§ 9 Programmabschluss

[1] Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

a. alle in der gemäss Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer erfüllten oder genügenden Bewertung erbracht,

b. mind. 80 % aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 6),

c. die weiteren im Programmreglement und den Programmbedingungen festgelegten Anforderungen erfüllt sind und

d. Die Zertifikatsarbeit als erfüllt bewertet ist.

[2] Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat «Certificate of Advanced Studies FHNW, CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung» vergeben. Der Abschluss des CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung berechtigt zur Teilnahme am MAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung, wobei die Grundlagenmodule des MAS als absolviert gelten.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

[2] Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Brugg-Windisch, 01.09.2026



Prof. Dr. Guido McCombie, Direktor der Pädagogischen Hochschule FHNW

Programmübersicht

Das Programm setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Das Weiterbildungsprogramm umfasst 15 ECTS-Punkte und ist als Blended-Learning-Programm konzipiert. Es verbindet angeleitetes Online-Lernen, Präsenzveranstaltungen und Reflexionsseminare.

7 Präsenzblöcke und 5 Treffen in regionalen Reflexionsgruppen zur Vertiefung des Theorie-Praxis-Transfers, zur Reflexion der eigenen Praxis und zur Begleitung des Lern- und Entwicklungsprozesses.

Die Präsenzveranstaltungen und Reflexionsseminare sind integrale Bestandteile der Module 1–3. Ihr Arbeitsaufwand ist in den jeweils ausgewiesenen 4 ECTS-Punkten der Module enthalten.

Modul 1	«Grundlagen der Begabungs- und Begabtenförderung» 4 ECTS-Punkte
Modul 2	«Spezielle Methoden und Didaktik der Begabungs- und Begabtenförderung» 4 ECTS-Punkte
Modul 3	«Kreativität in Lernprozessen» 4 ECTS-Punkte
Zertifikatsarbeit:	Eigenständige Abschlussarbeit mit Bezug zu den Inhalten des CAS IBBF und zur pädagogischen Praxis. 3 ECTS-Punkte